



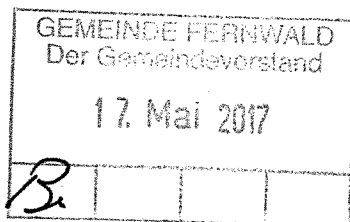
Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald
Oppenröder Str. 1
35463 Fernwald



Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 04
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen
011110801

Ihre Nachricht vom
30.03.2017; 20.04.2017;
25.04.2017

Mein Zeichen
14/901-10/04

Datum
5. Mai 2017

Haushaltssatzung mit -plan 2017 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Fernwald.

Die Genehmigung erfolgt unter Würdigung der Tatsache, dass im ordentlichen Ergebnis 2017 ein Überschuss in Höhe von 85.840 Euro veranschlagt ist. Im Wesentlichen ist die Erreichung des Haushaltsausgleichs auf erwartete steigende Gewerbesteuererlöse zurückzuführen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept 2016 aufgeführten Maßnahmen zeigt, dass diese größtenteils nicht umgesetzt wurden. Vielmehr wurden diese erneut in das Haushaltssicherungskonzept als mögliche Maßnahmen aufgenommen.

Zum 31.12.2016 werden kumulierte ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von voraussichtlich 10,8 Mio. Euro vorgetragen. Unter Inanspruchnahme vorhandener Rücklagemittel verbleibt noch ein voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von 3,4 Mio. Euro.

Gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



Das Haushaltssicherungskonzept **muss** die in § 24 Abs. 4 GemHVO definierten Mindestinhalte aufweisen. Neben der Ursachenanalyse muss es **verbindliche** Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich (hier: der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren) erreicht werden soll, enthalten. Die Umsetzung der dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen muss nachvollziehbar und prüffähig sein. Dabei ist eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzichtbar.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den (Finanzplanungs-) Erlass des HMdIS vom 30.09.2016, in welchem auf die Verpflichtung hingewiesen wird, den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren in einem Haushaltssicherungskonzept darzustellen.

Mit dem Haushalt wurde ein fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, welches lediglich Absichtserklärungen enthält. Verbindliche Festlegungen zum Konsolidierungsziel (Abbaupfad) sowie hierfür notwendige Maßnahmen werden nicht getroffen.

Somit genügt dieses Haushaltssicherungskonzept nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ich fordere Sie daher auf, bis spätestens 31.07.2017 ein aussagekräftiges Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Festlegungen vorzulegen. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Anhebungen der Steuerhebesätze bis zum 30.06.2017 in Form einer Hebesatzsatzung beschlossen werden müssten, um Rückwirkung zum 01.01.2017 zu erzielen.

Bei der Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes sind diese Verfügung sowie die Erlasse des HMdIS vom 30. September 2016 (Finanzplanungserlass), vom 06.05.2010 (Leitlinienerlass) sowie vom 03.03.2014 (Herbsterlass) zu beachten.

Es ist erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren – unter Umständen auch unpopulären - Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Fernwald nachhaltig zu entlasten.

Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

Zur Unterstützung Ihrer Konsolidierungsbemühungen verbinde ich meine Haushaltsgenehmigung mit folgenden Auflagen:

1.

Gebührenhaushalte sind darauf hin zu überprüfen, ob in konsequenter Anwendung des Äquivalenzprinzips durch eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessenere Kostendeckung erreicht werden kann. Dabei sind die inneren Verrechnungen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob alle Leistungen zukünftig in vollem Umfang erbracht bzw. letztlich über angemessene Gebühren finanziert werden müssen, oder ob wegen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Einschnitte im Leistungsangebot unvermeidlich werden.

Nach den Planzahlen 2017 beträgt die Kostendeckung im Bereich der Friedhöfe einschließlich der internen Leistungsverrechnung 29 %.

Die Gebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.07.2013 angepasst. Bereits den Haushaltssicherungskonzepten 2014, 2015 und 2016 war zu entnehmen, dass eine Gebührenkalkulation durchgeführt werden soll. Gleiches wird im Haushaltssicherungskonzept 2017 erneut aufgeführt.

Unter Berücksichtigung der mit dem Leitlinienerlass und Herbsterlass geforderten Kostendeckung ist die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebene Gebührenkalkulation zwingend schnellstmöglich durchzuführen. Eine Deckungsquote von 80 % wird als ausreichend erachtet und muss kurzfristig erreicht werden.

Ich erwarte, dass mit der Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes die Maßnahme „Durchführung einer Gebührenkalkulation“ konkretisiert wird.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den ungedeckten Aufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) des Produktes „Kindergärten“ liegt laut Haushaltsplanung 2017 bei 15 %.

Die Gebühren wurden letztmals zum 01.08.2013 angepasst.

Die im Haushaltssicherungskonzept 2016 festgeschriebene Anhebung Kindergartengebühren um 10% wurde nicht umgesetzt. Im Haushaltssicherungskonzept 2017 wird nunmehr eine Kalkulation der Kindergartengebühren als mögliche Maßnahme angeführt.

Ich erwarte, dass die Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades enthält. Ansonsten ist ein nachhaltiger und nachvollziehbarer Kompensationsplan (Punkt 8 des Leitlinienerlasses vom 06. Mai 2010) vorzulegen.

Die Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung weisen im ordentlichen Ergebnis Überschüsse aus. Die Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAG kostendeckend zu kalkulieren. Die Gebührenkalkulation ist kontinuierlich fortzuschreiben.

2.

Soweit noch spezielle Einnahmemöglichkeiten bestehen, sind diese im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Die Grenzen der Vertretbarkeit hinsichtlich der Höhe der Entgelte sind nach oben auszuschöpfen, um möglichst Kostendeckung zu erreichen.

3.

Die Personalaufwendungen steigen im Jahr 2017 um 469 T€ (10 %) auf 5.253.929 €.

Der wesentliche Anteil des Gesamtpersonalbedarfes entfällt auf die Kindertageseinrichtungen und ist von der Gemeinde nur bedingt steuerbar. 45,7 der insgesamt 89,81 Stellen sind im Bereich der Kindergärten angesiedelt und auf die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach dem KIFöG zurückzuführen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Personalausgaben weiterhin bei den Konsolidierungsbemühungen zu berücksichtigen sind.

4.

Über die Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistungen können bei den Konsolidierungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich, wie dies z.B. bei Lohnkostenzuschüssen der Fall sein kann. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Im Übrigen ist durch die Gemeinde Fernwald bei allen freiwilligen Leistungen folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Interesses sicher?

5.

Es ist erforderlich, im Investitionsbereich nach wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden. Der Finanzhaushalt muss daher einer kritischen Prüfung im Hinblick darauf unterzogen werden, ob sämtliche veranschlagten Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltslage zu vereinbaren sind oder aber zurückgestellt werden sollten. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch hohe Folgekosten (Schuldendienst, Personal- und Betriebskosten) den Haushalt zusätzlich belasten. Es ist verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Investitionsmaßnahmen zu strecken bzw. auf künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

6.

Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Gesetzliche Ansprüche sind darauf hin zu untersuchen, wie sie am besten zu erfüllen sind. Standardabsenkungen können die Folge sein.

7.

Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht unmittelbar benötigt werden, sind auf ihre Veräußerbarkeit hin zu überprüfen (§ 109 HGO).

8.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

9.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist Gebrauch zu machen.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Im Erlass des HMdIS vom 03. März 2014 wird unter Ziffer 2 ausgeführt, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen sind, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde.

Mit Erlass vom 30.09.2016 wird weiter festgehalten, die Haushaltsgenehmigung 2017 könne nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichere, den Jahresabschluss bis zum 31.12.2017 aufzustellen. Ferner müsse die Kommune zusichern, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen.

Die Aufstellungsbeschlüsse bis einschließlich 2014 wurden vorgelegt. Mit Schreiben vom 24.04.2017 hat die Gemeinde Fernwald zugesichert, den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2015 bis zum 30.06.2017 und den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 zu fassen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2018 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgt ist.


Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gemäß § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen. Aus den Berichten sollte hervorgehen, inwieweit die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltslage hat.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein wird.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2017 gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

I. gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Fernwald zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbeitrages der Kredite in der Höhe von

1.573.194,00 Euro

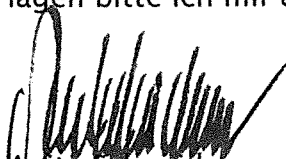
(in Worten: Eine Million fünfhundertdreiundsiebzigtausendeinhundertvierundneunzig Euro).

II. gemäß § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2016 veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

6.000.000,00 Euro

(in Worten: Sechs Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

